

Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Bundesgesetz über die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (PMT) Änderungen im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (E-BWIS)

Prävention von Terrorismus ist ein wichtiges Anliegen – die Änderungen im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) gehen jedoch entschieden zu weit. Stossend sind aus kinderrechtlicher Sicht insbesondere die Altersgrenzen für polizeiliche Zwangsmassnahmen: die grundrechtlich grenzwertigen präventiven Massnahmen können auch gegen Minderjährige verhängt werden. Die Vorlage sieht namentlich einen präventiven Hausarrest vor, der für Minderjährige ab 15 Jahren gelten soll, alle anderen Massnahmen gelten sogar für Kinder ab 12 Jahren.

Polizeiliche Zwangsmassnahmen beruhen auf «Anhaltspunkten»

Mit der Vorlage könnte das Bundesamt für Polizei (fedpol) administrative Zwangsmassnahmen gegen Minderjährige anordnen, die als terroristische Gefährderin oder Gefährder eingestuft wurden. Also Gefährderin oder Gefährder gilt eine Person, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie oder er *in Zukunft* eine terroristische Aktivität ausüben wird. Die Zwangsmassnahmen beruhen also auf «Anhaltspunkten». Ein eigentlicher Verdacht, der strafrechtlich relevant wäre, liegt noch nicht vor.

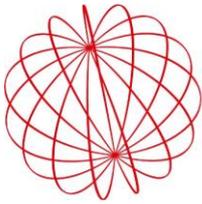
Altersgrenzen: keine polizeilichen Zwangsmassnahmen gegen Minderjährige

Aus Sicht des Netzwerks Kinderrechte besonders problematisch sind dabei die Altersgrenzen. Das BWIS sieht in Artikel 24f. vor, dass Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten, Kontaktverbote, räumliche Ein- und Ausgrenzungen, Ausreiseverbote, elektronische Überwachung und Mobilfunklokalisierungen sowie Ausreisebeschränkungen gegen **Kinder ab 12 Jahren**, die Eingrenzung auf eine Liegenschaft (Hausarrest) bereits **gegen Jugendliche ab 15 Jahren** zur Anwendung kommen.

Vorlage steht im Widerspruch zum Grundgedanken der sozialen Wiedereingliederung im Jugendstrafrecht

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) legt fest, dass Kinder und Jugendliche im Konflikt mit dem Recht in einer Weise zu behandeln sind, die ihr Gefühl «für die eigene Würde und den eigenen Wert» aufbaut, das Kindesalter berücksichtigt und die «soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft» fördert (Art. 40 Abs. 1 UNK-KRK).

Die Schweiz hat sich demnach dazu verpflichtet, im Umgang mit Kindern im Justizsystem dem Grundgedanken der Resozialisierung den Vorrang einzuräumen. Entsprechend hat das Schweizerische Jugendstrafrecht gemäss Art. 2 Abs. 1 JStG den «Schutz und die Erziehung» von Jugendlichen zum Grundsatz erklärt. In diesem Sinne müssen Sanktionen Grenzen setzen, jedoch eine erzieherische Wirkung entfalten. Das genannte präventive Massnahmenpaket hat im Gegensatz dazu eine Stigmatisierung oder gar eine Kriminalisierung von jungen Menschen zur Folge. Dies ist besonders stossend, da Jugendliche aufgrund ihrer



Entwicklung noch nicht immer in der Lage sind, die Konsequenzen ihrer Handlungen folgerichtig abzuschätzen.¹

→ Der Grundgedanke der Resozialisierung muss erst recht für Kinder gelten, gegen die nur Anhaltspunkte vorliegen, dass sie künftig eine Straftat begehen könnten und sich noch nichts haben zu Schulden lassen kommen. Darüber hinaus verfügt das Jugendstrafrecht bereits über Instrumente wie Kontakt- und Rayonverbote. Präventivmassnahmen sind daher nicht notwendig.

Freiheitsentziehung gemäss UN-KRK nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit zulässig

Hausarrest ist ein Freiheitsentzug! Die Auflage, eine bestimmte Liegenschaft während längerer Zeit nicht verlassen zu dürfen, stellt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) grundsätzlich einen Freiheitsentzug dar.

Der Hausarrest kann für bis zu drei Monate angeordnet werden und zwei Mal um jeweils weitere drei Monate verlängert werden. **Minderjährige könnten damit bis zu neun Monate unter Hausarrest gestellt werden.** Dies steht in eklatantem Widerspruch zu Art. 37 Abs. b UN-KRK, der unmissverständlich formuliert, dass Freiheitsentziehung bei einem Kind nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf.

Besondere Verfahrensgarantien für Kinder nicht berücksichtigt

Gemäss Art. 12 UN-KRK muss Kindern bei allen Verfahren, die es berühren, ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Dies ist bei der Verfügung von Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten, beim Kontaktverbot sowie bei Ein- und Ausgrenzungen nicht der Fall.

Gemäss Art. 37 Abs. d UN-KRK hat jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand. Dies wäre bei der Anordnung von polizeilichen Massnahmen nicht der Fall.

→ Die Minimalstandards für das Jugendstrafrecht müssen erst recht für präventiv-polizeiliche Massnahmen gelten. Minderjährige, gegen die eine präventive Massnahme verhängt wurde, müssen daher zwingend Zugang zu einem unentgeltlichen Rechtsbeistand haben.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert: Die vorgeschlagenen Massnahmen sind nicht auf Minderjährige anzuwenden

Die Massnahmen nach den Artikeln 23k–23n sowie 23q und 24c dürfen nicht gegen Minderjährige verfügt werden.

Die Massnahme nach Artikel 23o darf nicht gegen eine minderjährige Person verfügt werden.

Art. 23k Abs. 3: Streichung

¹ Vgl. dazu den Kommentar des UN-Kinderrechtsausschusses zur Jugendstrafrechtspflege, (General comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system, 2019).